

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 87=107 (1941)

Heft: 12

Artikel: Schiesspflicht für Faustwaffenträger?

Autor: Besmer, Arnold

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zentralsten und besten Schlupfwinkel liegen. Die genannten Dinge können in Tannendickichten, auf der Erdoberfläche gelagert werden, besser aber ist, man vergrabe sie. Auch die Nahrung muss, um sie vor Wild und Witterung zu schützen, vergraben werden. Diese Depots sollen in der Nähe der Schlupfwinkel liegen.

Bei der Verteilung der Nahrung muss darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Nahrungsmittel ungefähr gleichmäßig auf die Magazine verteilt werden, nicht dass z. B. die ganze Brotmenge im gleichen Magazin sich befindet und das Fleisch in einem andern beisammen ist.

Die Erdwände, der in den Boden eingelassenen Magazine, sind mit Holz zu verkleiden. Deckel und Wände sollen mit Blech oder doch Dachpappe verkleidet werden, um die Nahrung vor Feuchtigkeit zu schützen. Der Deckel muss über die Wände vorstehen, zwischen den Holz- und Erdwänden soll ein Zwischenraum gelassen werden. Die Grösse des Magazins richtet sich nach dem Zweck. Der Kubikmeter wird Norm sein. Der Deckel wird mit Erde überdeckt und gut getarnt. Den Ort, wo das Magazin liegt, soll man sich gut merken (Baumzeichen, Plan mit Schrittmasse und Ortsbeschrieb).

Bevor ein Magazin gegraben wird, soll man auf die Bodenbeschaffenheit achten. Lehmboden lässt das Wasser nicht versickern und es kann vorkommen, dass nach Regenwetter Rauchwürste und Konserven schwimmen und die Munition Schaden genommen hat, weil das Wasser nicht ablaufen konnte. Ist es nicht möglich, bis auf den Kiesgrund durchzustossen und mit Sickerröhren das Wasser ablaufen zu lassen, muss man es aufgeben, an dieser Stelle ein Erdmagazin zu bauen.

Schiesspflicht für Faustwaffenträger?

Von Hauptmann *Arnold Besmer*, Glattbrugg (Zürich).

Aus einer Zeitungsnotiz entnehme ich, dass das Eidg. Militärdepartement zur Förderung der Schiessfertigkeit den Schiessvereinen pro 1942 eine erhöhte Munitionszuteilung bewilligt hat. Den Gewehrsektionen wird pro schiessendes Mitglied total 72 Patronen bewilligt, wobei 30 Patronen Gratismunition für ein «neues *obligatorisches* Programm», 18 Patronen Gratismunition für das Eidg. Feldsektionswettschiessen und 24 Patronen als Kaufmunition bestimmt sind. Für die 50 m-Schützen stehen total 66 Patronen zur Verfügung, und zwar 18 Patronen für das Pistolenfeldschiessen (gratis), 24 Patronen Kaufmunition und 24 Patronen Gratismunition für ein *fakultatives* Bundesprogramm. Der

Zeitpunkt ist damit gegeben, das Problem der fehlenden Schiesspflicht für dienstlich mit Pistole oder Revolver ausgerüstete Wehrmänner aufzurollen und zur Diskussion zu stellen.

Wer sich ausserdienstlich mit dem Pistolen- und Revolverschiessen beschäftigt, muss bestätigen, dass unsere Ausbildung mit den Faust-Feuerwaffen auf einem sehr tiefen Niveau steht. In den Schulen und Kursen fehlt es an der nötigen Zeit, um diese Disziplin zu fördern. Es ist leider eine Tatsache, dass Angehörige von Spezialdienstzweigen ihren Revolver oder ihre Pistole *nicht* kennen. Hiezu gehören z. B. Wehrmänner der Feldpost, Offiziersordonnanzen, motorisierte Transporttruppen (teilweise), Hufschmiede, Fahrer der Feldartillerie und des Trains usw. Es ist keine Seltenheit, dass diese Leute nicht einmal die primitivste Handhabung der Waffe beherrschen: Laden, Entladen, Sichern. Vom richtigen Visieren oder von der Schussabgabe haben sie überhaupt keine Ahnung. Dabei stehen diese Leute mit ihrer Waffe im Aktivdienst. Dass der Grossteil unserer Offiziere, in bezug auf die Schiessfertigkeit mit der Pistole, den Anforderungen nicht oder nur knapp genügt, ist eine zu bekannte Tatsache, um darauf näher einzutreten. Dass diese Feststellungen in der Schweiz, d. h. in dem Lande, welches in bezug auf Schiesskunst einen Namen hat, gemacht werden müssen, ist unerträglich. Abhilfe schafft: das Obligatorium, d. h. die ausserdienstliche Schiesspflicht.

Das ganze Schiesswesen ausser Dienst für Pistole und Revolver ist bis heute auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit aufgebaut worden. Umfragen bei den Pistolensektionen ergeben, dass aus diesem Grunde die Mitgliederbestände sehr klein sind. Von den dienstlich mit Revolver oder Pistole ausgerüsteten Wehrmännern bleiben 80 Prozent zu Hause und nur 20 Prozent betätigen sich im Schiessen auf 50 m. Ich habe auch hier wieder festgestellt, dass ausgerechnet die Offiziere desinteressiert sind. Dass dafür schiessbegeisterte Leute, die dienstlich nicht mit einer Faustwaffe ausgerüstet sind, mitmachen, ist sehr erfreulich, löst aber das Problem der Ausbildung für die Pistolen- und Revolvertragenden nicht. Es steht fest, dass manche Sektion, ohne diese «Schiessbegeisterten» nicht mehr bestehen könnte, da der Mitgliederbestand näher bei Null als bei Zehn stehen würde. Abhilfe schafft: die Schiesspflicht.

Die Hauptgründe für die mangelnde Betätigung im ausserdienstlichen Schiessen auf 50 m seien der Vollständigkeit halber erwähnt:

- a) In den Schulen und Kursen fehlt es an der nötigen Zeit, um das Schiessen soweit zu fördern, bis die Freude im Schützen geweckt ist. Daran lässt sich nichts ändern.
- b) Die Offiziere zeigen zu wenig Interesse und stehen abseits.

- c) Anfangserfolge im Faustwaffenschiessen gibt es nicht. Jeder Fortschritt in der Fertigkeit muss mit grossem Zeitaufwand erkämpft werden. Dies führt dazu, dass die Anfangsbegeisterung sehr rasch erlischt. Man findet sich mit der Tatsache ab, kein guter Schütze auf 50 m zu sein, und bleibt zu Hause. Dass man nach 2—3 Jahren ein guter Schütze sein könnte, würde durch die Einführung der Schiesspflicht bewiesen. Eine nunmehr 15jährige aktive Betätigung im ausserdienstlichen Schiesswesen berechtigt mich zu der Behauptung, dass die Schiesstätigkeit mit der Faustwaffe auch die Schiessfertigkeit mit dem Gewehr positiv beeinflusst. Ein guter Pistolen- oder Revolverschütze ist *nie* ein schlechter Gewehrschütze.

Wird nun ein Wehrmann anlässlich einer Umteilung mit dem Gewehr ausgerüstet, statt wie bisher mit dem Revolver, so hat er ausser der Handhabung an der neuen Waffe nichts mehr zu lernen; es sei denn, er sei mit dem Revolver nicht ausgebildet worden. Die Umbewaffnung vom Gewehr zum Revolver, die noch sehr oft vorkommt, bedingt jedoch eine von Grund auf neue Ausbildung sowohl in der Handhabung wie im Schiessen mit der Faustwaffe. Wenn nun solch ein Wehrmann vorher mit dem Gewehr lediglich gute Resultate erzielte, ist er höchst erstaunt, wenn er, infolge Mangel in der Ausbildung, mit seinem Revolver überhaupt nichts mehr trifft. Menschlich ist es zu begreifen, dass er dann den Fehler bei der Waffe sucht und behauptet, unsere Ordonnanzrevolver seien nichts wert. Dabei ist aber auch unser alter Armeerevolver eine zuverlässige und schussichere Waffe. Die Qualitätsfrage unserer Pistole schneide ich nicht an; ich stelle lediglich fest, dass Störungen fast immer auf mangelhafte Pflege zurückzuführen sind.

Der gegenwärtige Krieg zeigt uns die Stosstrupptätigkeit als bestimmenden Faktor des Erfolges. Im Nahkampf werden vornehmlich kurze Feuerwaffen wie Maschinenpistole, Pistole und Revolver verwendet. Der Erfolg einer Unternehmung, sei es nun Angriff oder Abwehr, hängt wesentlich mit dem Zutrauen des Kämpfers zu seiner Waffe zusammen. Das Zutrauen zur Waffe kommt aber von selbst, wenn der Mann mit dieser Waffe ausgebildet wird und sichtliche Fortschritte und Erfolge erzielt. Die Einführung der ausserdienstlichen Schiesspflicht mit den Faustwaffen ist ein einfacher Weg, um die Ausbildung und damit das Zutrauen des Mannes zu fördern. Die Gründe, welche bisher zu einer Ablehnung des Obligatoriums führten, wären demnach unter einem neuen Gesichtswinkel zu überprüfen. Wenn diese kurze und unvollständige Studie zu einem positiven Resultat dieser Prüfung beitragen sollte, so ist deren Zweck erfüllt.